

Musikschule Alsdorf e. V.

Satzung

Stand 09. September 2013

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Musikschule Alsdorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 52477 Alsdorf.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der Musikschule ist die Förderung der Erziehung der Jugend und der Kunst und Kultur durch Musik.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Unterhaltung einer Musikschule,
 - b. eine möglichst früh einsetzende und umfassende musikalische Aus- und Weiterbildung insbesondere der Schüler der Musikerklassen des Gymnasiums der Stadt Alsdorf an diversen Instrumenten
 - c. die Unterstützung von Schulen durch eine den Musikunterricht begleitende Instrumentals- und Vokalausbildung
 - d. die Kooperation mit Schulen im Ganztagsbereich im Rahmen des NRW Programms „Jedem Kind sein Instrument“ des MSW

Der Zweck wird verwirklicht durch die Erteilung von Instrumental- und Vokalunterricht, der vorrangig in Räumen des Gymnasiums der Stadt Alsdorf durchgeführt wird. Es sollen Einzel- bzw. Gruppenunterricht für diverse Instrumente sowie Gesangsunterricht erteilt werden. Dazu werden qualifizierte Lehrkräften beschäftigt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist also nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder auf eine Beteiligung an einem solchen gerichtet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Musikschule können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Eine Beschulung durch die Musikschule setzt für den Schüler keine Mitgliedschaft voraus.
4. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft in der Musikschule ist beitragspflichtig. Die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrages regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintritts- bzw. Austrittsdatum für das jeweils laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Musikschule Alsdorf e. V.

Satzung

Stand 09. September 2013

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Mitglied beweispflichtig. Eine verspätete Austrittserklärung verpflichtet zur Zahlung des Beitrages für das folgende Kalenderjahr.
 - c. Ausschluss
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
8. Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der Musikschule beglichen wurden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Beiträge
 - e. Beschluss von Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Beirats sein dürfen
 - h. Beschlussfassung über Wirtschaftspläne
 - i. Feststellung der Jahresergebnisse
3. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, und zwar im ersten Kalenderhalbjahr, einberufen werden. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens einem Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der

Musikschule Alsdorf e. V.

Satzung

Stand 09. September 2013

Versammlung zugehen. Die Einladung kann per Brief, Fax oder Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

4. Der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen sind auf Antrag mindestens eines Mitglieds geheim durchzuführen.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
10. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Schatzmeister/-in
 - d. dem/der Geschäftsführer/-in
2. Der/Die Musikschulleiter/-in ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Für den Vorstand beträgt die Wahlperiode jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
4. Der Vorstand beschließt über Verträge und die Berufung und Abberufung der Musikschulleitung.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Vorstandstätigkeit. Auslagen und Reisekosten können ersetzt werden. Dieses kann auch durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung geschehen.
8. Die Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Vorstandsmitglieder, beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Musikschule Alsdorf e. V.

Satzung

Stand 09. September 2013

9. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung ein, oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand berät und unterstützt.

§ 9 Musikschulleitung

Die Musikschulleitung besteht aus dem/der Musikschulleiter/-in und deren/dessen Stellvertretung. Mindestens ein Mitglied der Musikschulleitung ist Lehrkraft am Gymnasium der Stadt Alsdorf. Die Musikschulleitung ist für die Durchführung aller im schulischen Bereich liegenden Aufgaben verantwortlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alsdorf, den 09. September 2013